

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 14

Artikel: Schädlichkeit gedankenlosen Gebens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. In den schweizerischen Samariterbund wird der Samariterverein Boltigen als Sektion aufgenommen.

3. Von der Schenkung von 3000 Franken aus der Erbschaft Dunants wird mit bestem Dank im Protokoll Notiz genommen. Der Delegiertenversammlung wird beantragt, den Betrag als Henri Dunant-Fonds zu bezeichnen und von der laufenden Rechnung auszuscheiden.

Schädlichkeit gedankenlosen Lebens.

Aus Anlaß eines in den Tageszeitungen viel besprochenen Falles schreibt die Centralstelle für private Fürsorge folgendes:

Mehrere Berliner Zeitungen brachten Berichte über eine Gerichtsverhandlung, in welcher ein 20jähriges Mädchen, Clara G., zu einer Strafe von 3 Mark verurteilt worden war, weil sie, um für ihr Kind Milch zu verschaffen, einen Betrug verübt hatte. An den Bericht wurde eine Schilderung der Verhältnisse des Mädchens, das seit geraumer Zeit mit ihrem Bräutigam, dem ebenfalls 20jährigen Erich R., zusammenlebt, geknüpft, welche u. a. die Angabe enthielt, daß das junge Paar längst geheiratet haben würde, wenn es das Geld dazu gehabt hätte, daß sie beide unermüdlich gearbeitet hätten, dann aber in die größte Not geraten seien, weil R. ohne eigene Schuld die Arbeit verloren habe. Als das am 4. April vorigen Jahres geborene Kind am Brechdurchfall erkrankte, habe R. aus Verzweiflung einen Selbstmordversuch gemacht. Der Armenarzt habe geraten, die beste Säuglingsmilch zu geben; da Clara G. kein Geld dazu gehabt, habe sie den Betrug verübt. Kurz vor dem gerichtlichen Termin hätten beide wieder einen Selbstmordversuch gemacht, in dem sie aber gestört worden seien.

An diesen Bericht, der teilweise von Bemerkungen über das „Heldentum“ des Mädchens und den „ungeheuerlichen Vorgang der Verurteilung“ begleitet war, knüpfte eine Zeitung die Aufforderung, Fräulein G. Unterstützungen zukommen zu lassen. Diese Aufforderung hatte Erfolg, wie die Schilderung

zeigt, die eine erfahrene Armenpflegerin von dem Besuche gibt, den sie einige Tage darauf in der gemeinschaftlichen Wohnung des jungen Paares machte: „Das junge Paar kam erst am späten Nachmittage mit dem Kinde (das alle Leute sehen wollen!) und schwer mit Packeten beladen nach Hause. In ihrer Küche war kein Fleck, auf den man treten konnte: auf dem Bett, unter dem Bett, auf dem Kochherd, auf Tisch und Stühlen, auf dem Fußboden, überall häuften sich Kartons, Koffer und Kisten mit Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Konserven, Spielzeug und anderen schönen Dingen. Das junge Paar erzählte selbst, daß es mit dem Abholen und Auspacken der Sachen gar nicht durchkommen könnte. Auch mit der Post kämen Sendungen in großer Anzahl: Daunenbetten seien aus Leipzig, große Kisten aus Dresden, Hamburg und anderen Städten gekommen; auch große Summen Geld seien teils angekommen, teils angemeldet; so viel, daß sie es noch gar nicht zusammenzählen konnten. Von drei Stellen bekämen sie täglich ein Liter Kindermilch; mehrere Herrschaften hätten reiche Weihnachtsbescherung in Aussicht gestellt; ein Herr werde ihnen die Möbel geben, wenn sie heirateten. Es fehlte nicht an Kleidungsstücken für Mann und Frau (bis zu Spitzenblusen!); für den 7½ Monate alten Knaben waren alle Bekleidungsgegenstände (dabei Sachen aus weißem Plüsch, Muff usw. aus Schwanendaunen!) in solcher Menge da, daß sie das Kind, nach dem eigenen Ausspruch der Mutter, im Leben nicht auftragen könnte.“

Offenbar hatte keiner der Geber es für nötig befunden, sich zu erkundigen, ob seine Gaben dem Bedürfnis entsprächen, und wer die Leute wären, denen er sie zuteil werden ließ. Selbst angenommen, daß es sich um würdige, unverschuldet in Not gekommene Personen handelte, wäre ein solches gedankenloses Ueberhäufen mit Unterstützungen ein Unsinn. Man würde auch dann die Opfer einer verkehrten Wohltätigkeit bedauern müssen. Hier aber handelt es sich nun um die 20jährige Geliebte eines 20jährigen Burschen, dem es eine Leichtigkeit gewesen wäre, nicht nur die Milch für sein Kind, sondern auch reichlichen Unterhalt für das Mädchen, mit dem er zusammenlebt, zu verschaffen, wenn er Lust zur Arbeit gehabt hätte. Daß es ihm nur daran fehlte, wird allseitig behauptet und bestätigt durch die Tatsache, daß er auch jetzt eine ihm zum 15. dies Monats angebotene gut bezahlte Stelle, um die zahllose kinderreiche Familienväter ihn beneiden würden, unter faulen Vorwänden nicht angetreten hat. Auch daß den beiden die Wohlfahrtseinrichtungen, die hier in Frage kommen, so ganz unbekannt gewesen sein sollen, ist höchst unwahrscheinlich. Jedenfalls haben sie sie im Laufe des Sommers, also in der Zeit der besten Arbeitsgelegenheit, gründlich auszunutzen verstanden. Nachdem nämlich, wie ebenfalls authentisch festgestellt ist, das Kind 14 Tage lang im „Kaiserin Auguste-Viktoria-Haus“ zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit gewesen und ohne stichhaltigen Grund wieder fortgeholt war, hat es über zwei Monate lang Milch aus der zuständigen Säuglingsfürsorgestelle erhalten, die dann aber — wahrscheinlich aus Bequemlichkeit — auch nicht mehr abgeholt wurde.

Wir halten es für unsere Pflicht, aufmerksam zu machen auf die falsche Sentimentalität und die kritiklose Verherrlichung einer als „Heldentum“ bezeichneten, aus Leichtsinne begangenen Tat, für welche eine so leichte Strafe, wie sie hier ausgesprochen wurde, gewiß nicht „ungeheuerlich“ zu erscheinen

braucht, und auf die großen Schäden, die eine solche Wohltätigkeit mit sich bringt.

Es wäre sicher nichts dagegen zu sagen gewesen, wenn jemand zu Clara G. hingegangen wäre, um sich zu überzeugen, ob sie keine Milch für ihr Kind habe, und wenn er ihr solche verschafft hätte; auch nichts dagegen, daß er ihr das Geld gegeben hätte, um die Strafe zu bezahlen. Aber nur die persönliche Fürsorge, die er an diese Gaben geknüpft hätte, würde ihr vielleicht zum Segen geworden sein für ihre ganze Zukunft. Daß eine solche Fürsorge jetzt noch fruchtbaren Boden finden wird, ist füglich sehr zu bezweifeln, denn nachdem die beiden mit einem ihnen unerschöpflich erscheinenden, ohne jede Mühe erlangten Reichtum überschüttet sind — die ihnen zugegangenen Geldsummen sind größer, als sie der sparsamste Arbeiter in Jahren zurücklegen kann; eine hiesige Zeitung quittierte noch in diesen Tagen über die Summe von 523,45 Mark, die Clara G. direkt ausgezahlt worden sind — werden sie schwerlich noch zur Arbeitslust, zur Wirtschaftlichkeit und zu dem Verantwortlichkeitsgefühl zu erziehen sein, das auch den Ärmsten zu einem würdigen Glied seines Volkes macht.

Nun die Nutzenanwendung: „Sollen wir also weniger wohltätig sein?“ werden die Geber fragen. „Sollen wir weniger warmherzig sein? Sollen wir künftig also nicht mehr geben?“ Ganz im Gegenteil: Ihr sollt viel wohltätiger sein, als ihr es jetzt seid, denn ihr sollt auch überlegen, ob ihr mit eurer Gabe wirklich wohl tut und nicht schadet. Ihr sollt nicht nur einer Regung des Herzens folgen, sondern ihr sollt euren Verstand anwenden. Eine Summe Geld zu schicken, ist sehr bequem für den, der es übrig hat; aber zu einer verdienstlichen Handlung wird es erst durch die Ueberlegung, was mit der Gabe erreicht werden soll. Ihr braucht nicht weniger, sondern ihr könnt viel mehr geben, als ihr jetzt gebt; denn es gibt zahllose wirkliche und dazu würdig getragene Notstände unter uns, zu

deren Bekämpfung nicht genügende Mittel zur Verfügung stehen. Alle diejenigen, welche geben können und gern geben wollen, also jederzeit, nicht nur dann, wenn durch die öffentliche Mitteilung eines einzelnen Falles das öffentliche Gewissen aufgerufen wird,

können reiche Betätigung ihres Wohltätigkeits-sinnes finden. Sind sie nicht selbst in der Lage zu prüfen, wem ihre Gaben zuteil werden, so mögen sie sich an die Stellen wenden, die dazu in der Lage sind.

(Das deutsche Rote Kreuz, 1911.)

Hülfslernerkurs.

Der zweite Hülfslernerkurs pro 1911 (Ganztagkurs) wird (genügende Beteiligung vorbehalten) vom 6. bis 12. August in St. Gallen stattfinden.

Die Vorstände der Samariter- und der Rot-Kreuz-Vereine werden hiermit ersucht, dies ihren Sektionen bekanntzugeben.

Allfällige Anmeldungen sind bis längstens den 20. Juli 1911 dem Zentral-Präsidenten des Schweiz. Samariterbundes einzusenden.

Baden, den 3. Juni 1911. **Der Zentralvorstand des Schweiz. Samariterbundes.**

Zentralkurs für Sanitätshülfskolonnen.

Da die Anmeldungen nicht zahlreich genug einliefen, hat die Transportkommission des Roten Kreuzes in Basel beschlossen, den für 1911 vorgesehenen Zentralkurs nicht abzuhalten und ersucht uns, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ein weiterer Grund für die Nichtabhaltung des Zentralkurses in diesem Jahr liegt auch in der Notwendigkeit, das Sanitätshülfskolonnen-system des Roten Kreuzes mit den Vorschriften der neuen Sanitätsdienstordnung in Einklang zu bringen und demgemäß neu zu ordnen.

Erklärung.

Der Unterzeichnete hat am Schlusse seines „offenen Briefes an den Vorstand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins“, datiert vom Mai 1911 Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt und beigefügt „aber nicht im Kasino“! Er gibt zu, daß mit diesem Passus der Anschein erweckt werden konnte, als wollte gegen das „Kasino“ Stimmung gemacht und dessen derzeitiger Pächter diskreditiert werden. Das ist nun aber keineswegs der Fall und lag dem Unterzeichneten ein derartiges Vorgehen völlig fern. Er hätte hierzu auch nicht den mindesten Anlaß gehabt und steht er keinen Moment an zu erklären, daß lediglich interne Gründe, die im Samaritervereine selber zu suchen sind, zu jener Äußerung Veranlassung gegeben haben. Der Samariterverein setzt sich seiner Mehrzahl nach aus Leuten der arbeitenden Klassen zusammen, die es vorziehen, ihre Versammlungen nicht im Wirtshaus, weder im Kasino noch anderswo, sondern im Vereinslokal an der Mägeli-gasse, abzuhalten. Lediglich das sollte mit dem erwähnten Schluß-satz gesagt werden und irgendeine andere Tendenz lag nicht in der Absicht des Unterzeichneten. Weil der fragliche Passus anders aufgefaßt wurde, erfolgt gegenwärtige Erklärung.

Bern, den 7. Juli 1911.

Paul Zürcher, Thunstraße 2.

Schweizerischer Militär-sanitätsverein.

Photographische Aufnahme in Vevey. — Wir erhalten soeben eine Photographie in großem Format mit einer trefflich gelungenen Aufnahme des Bankettes im Kasino von Vevey. Mit Vergnügen erblicken wir darauf eine große Zahl altbekannter Gesichter in fröhlicher Tafelrunde vereint. Wer als Andenken an die schöne Tagung in Vevey eine solche Photographie zu erhalten wünscht, wende sich an Herrn Duvernay, Photograph, Madeleine 14, Lausanne. Das Bild wird gegen Fr. 2. — per Nachnahme versandt.